

Name, Vorname

26.06.2023

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

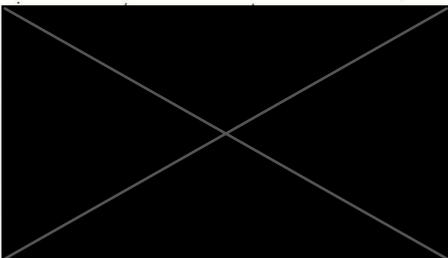
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ZR/ÖR/VR teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug 2023 die Examensklausuren schreiben werde.



## A. Mandantenbegehren

Die Mandantin, Frau Angelika Jodan, ~~erhält~~ betreibt eine Pferdehutschweineunterkunft. In dieser Zusammenfassung hält sie auf sieben Koppeln mit einer Größe von jeweils ca. 20 ha die Pferde. Die Koppeln sind umzäunt mit Knotengitterzaun, der im oberen Bereich mit drei Streifen Stacheldrähten verbunden ist. Mit Verfügung vom 01.04.2016 (Umgang per Post am 12.04.2016) ~~untersagte~~ der verpflichtete der Landrat die Mandantin zum Bau eines weniger verletzungsträchtigen Zaunes oder (alternativ) zum Bau eines inneren Zaunes. Hierauf bezogen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet und ein Zwangsmittel (Zwangsgeld in Höhe von 500,00 €) angedroht.

Die Mandantin möchte bei gegebenen Erfolgsaussichten gegen die Verfügung vorgehen und ersucht zum gegebenen Vorgehen eine E-Mail (samt Entwurfen erforderlicher Schriftsätze).

## B. Gutachten

Der Mandantin ist, ~~zur~~ anzuraten, gegen den Bescheid vorzugehen, wenn ein Verwaltungsgerichtliches Verfahren Aussicht auf Erfolg bietet, also zulässige und begründete Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

## I. Prozessuale Sondersituationen

Da der Mandant/in mit der Festlegung einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe zur Umsetzung der Umbaupflichten gesetzt wurde, die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde und die Festsetzung eines Zwangsgeldes droht, wobei die Mandant/in die Frist faktisch nicht wird einhalten können, ist Eilrechtsschutz geboten.

Da ein Aussetzungsantrag an den Landrat nach § 80 IV 1 VwGO eine Verzögerung mit sich bringt und kaum zu erwarten ist, dass die Behörde der Landrat von seiner Haltung abweichen wird, ist gemäß § 80 Eilrechtsschutz zu suchen.

## II. Zulässigkeit von Eilrechtsschutz

1. Da der Landrat einseitig für sich auf der Grundlage von § 10a II TierSchG hoheitliche Befugnisse für sich in Anspruch nimmt (vgl. Subordinationslehre), liegt eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit von öffentlich-rechtlicher Natur vor. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (vgl. § 40 I 1 VwGO).
2. Vorliegend kommt als statthafte Antragsart ein Antrag nach § 80a I 1 VwGO sowie § 123 I VwGO in Betracht, wobei erstgenannter Antrag vorrangig ist (vgl. § 123 V VwGO).

Im Hinblick auf die Zielangeldbindung erfolgt keine Anordnung des Sofortvollzuges, sodass sich die Frage stellt, ob sich diese bereits aus dem Gesetz ergibt (§ 80 II Nr. 3 VwGO). Wie sich aus § 18 I S. 1 a 2 VwVG ergibt, muss der Sofortvollzug nach überlegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur gesondert angeordnet werden, und ergibt sich rechtlich nicht bereits aus der Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsaktes. Somit ist hingegen kein Antrag nach § 80 I 1 VwGO nicht. Hiergegen ist somit vorliegend nur Widerspruch nach § 68 I VwGO (welder wegen des Werts „bedarf“ für § 68 I 2 VwGO trotz Abschaffung des unvollständigen Befehlswegens in Niedersachsen statthaft bleibt) oder Aufhebungsklage (§ 42 I Alt. 1 VwGO) gegeben.

Dem im Rahmen von § 80 I 1 Alt. 2 VwGO stellt sich die Frage, worüber das Gericht im Hinblick auf den Suspensiveffekt von Aufhebungs-klage und Widerspruch entscheidet.

Ein Antrag nach § 80 I 1 VwGO ist regelmäßig statthaft, wenn ein gegen die einen Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) gerichteter Rechtsbehelf ist.

§ 80 I 1 VwGO keine aufhebende Wirkung zukommt. So liegt der Fall hier, da mit der Sofortvollzugsanordnung seitens des Landrats nach § 80 II Nr. 4 VwGO der Suspensiveffekt von Widerspruch und Aufhebungsklage entfällt. Da vorliegend der Suspensiveffekt nicht schon von Gesetzeswegen so (vgl. § 80 I 1 Nr. 1-3a VwGO) sondern erst auf Anordnung hin entfällt, ist ein Wiederherstellungsantrag i.H.v. § 80 I 1 Alt. 2 VwGO statthaft, §§ 102, 108 VwGO.



Obwohl

3. Da Niedersachsen das Widerspruchsverfahren nach § 68 I 2 Vor. 1 VwGO abgeschafft hat, erübrigt sich die Frage, ob ein Antrag nach § 80 I 1 VwGO voraussetzt, ob der Rechtsmittel-führer zuvor oder zeitgleich Widerspruch einlegen muss, nicht. Der Wortlaut von § 80 I 2 VwGO, der dieses Erfordernis nur für die Aufhebungsklage entfallen macht, ist insoweit beiden hierzu verbleibenden Ansätzen zugänglich. Für das Erfordernis spricht, dass schon begrifflich eine Wiederherstellung des Suspensiveffektes den Vorliegen Bestand eines solchen voraussetzt. Das kann indes auch allein dadurch geschehen, dass der vom Rechtsmittel-führer bis zum Verfahrensabschluss geschieht. Es muss sich nicht um eine Sachentscheidungsvoraussetzung handeln.

Entscheidend gegen das Erfordernis zeitgleichen Widerspruchs spricht, dass sonst die ~~Widerspruchsfrist~~ Frist des § 74 I S. 1 VwGO fiktisch verkürzt und somit die Rechtsschutzmöglichkeiten des Antragstellers beschränkt würden, Art. 19 IV GG. Es bedarf somit keines zeitgleichen Widerspruchs. ~~Vorliegend~~

4. Da § 42 II VwGO seinem Telos nach, ~~der~~ der Entlastung der Verwaltungsgerichte, auch im Eilverfahren greift, ist es ~~analog~~ <sup>vorliegend</sup> analog anzuwenden. Die Mandantin müsste antragseifrig sein, was voraussetzt, dass eine Rechtsverletzung möglich ist, also nicht ausgeschlossen erscheint. Da die Mandantin Adressatin eines sie belastenden Verwaltungsaktes ist und ein ~~Pfer~~ <sup>Pfer</sup> kommt jedenfalls eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG in Betracht (sog. Adressatenthurie). Vorliegend könnte sie zudem in ihrem Grundrecht aus Art. 12 I GG betroffen sein.

5. Einem vorliegenden Aussetzungsantrag an den Landrat nach § 80 II VwGO bedarf es nicht, was sich aus einem Umkehrschluss zu § 80 I VwGO ergibt, der dies nur bei öffentlichen Abgaben und Kosten vorsieht.

6. Das ~~Recht~~ allgemeine Rechtsschutzinteresse der Mandantin dürfte vorliegend nicht dadurch entfallen sein, dass der Hauptsacherechtsbehelf (hier die Aufhebungsklage nach § 42 I Alt. 1 VwGO) offensichtlich schon verfristet ist, ~~sodass~~ ~~kein~~ ~~Suspens~~ Dies ist der Fall, wenn die Frist des § 74 I 2 VwGO bereits abgelaufen ist. Die Frist beträgt ein Monat seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Vorliegend hat der Landrat das Schreiben am 01.04.2016 zur Post aufgegeben, sodass nach § 41 I 2 VwVfG die Bekanntgabefiktion zum 04.04.2016 (also nach drei Tagen greifen könnte). Allerdings wurde der Postlauf durch einen Streich verzögert, sodass die ~~Mand~~ schlüssig ein Grundvertragen werden kann, der einen längeren Postlauf als drei Tage wahrscheinlich macht, sodass nach § 41 II 2 Hs. 2 VwVfG die Behörde die Beweislast des tatsächlichen Zuganges trägt. Dieser ist somit nach § 41 II 2 Hs. 1 VwGO am 12.04.2016 erfolgt. Somit begann die Frist nach § 57 II VwGO iVm. § 222 ZPO nach § 187 I BGB zum 13.04.2016 und wird erst am 12.05.2016 ablaufen. Der Hauptsacherechtsbehelf ist mithin nicht verfristet.

7. ~~Die Beteiligten und Prozessfähigkeit ergibt sich jeweils aus § 78 I Nr. 1~~

7. Antragsgegner ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO <sup>antrag</sup> der Landrat Schaumburg, der den VA erlassen hat.

8. Die Beteiligten- & Prozessfähigkeit der Beteiligten folgt jeweils aus §§ 62 I Nr. 1, 63, 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO (für die Mandantinnen) und §§ 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 III VwGO.

Insbesondere stellt die Anordnung in § 13 I VwV ein selbstständiges Verwaltungsakt mit Gestaltungswirkung (zur Vorbereitung der Vollstreckung) dar, der nicht § 44a VwGO unterfällt, was sich aus § 18 I VwV ergibt.

III. Im Hinblick auf die Anordnung des Zwangsgeldes ist eine Anfechtungsklage nach § 42 I Alt. 1 VwGO bis zum Ablauf des 12. 05. 2016 ohne weiteres zulässig, ohne dass Besonderheiten bestehen.

~~IV. Da es sich um unversch.~~

IV. Begründetheit des Eilrechtschutzantrages

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschwebenden Wirkung nach § 80 II 1 Alt. 2 VwGO ist begründet, wenn die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO formell rechtswidrig ist und/oder das behördliche Vollzugsinteresse das Ansetzungsinteresse nicht überwiegt (vgl. § 80 II 1 Nr. 4 a. E. VwGO). Letzteres ist, da ~~ein~~ <sup>ein</sup> Interesse am der Fall, wenn der Verwaltungsakt nach <sup>in</sup> tatsächlicher Hinsicht summarischer Prüfung) offensichtlich rechtswidrig ist, da nach

Art. 20 II, III GG wie ein Interesse am Vollzug rechtswidriger Verwaltungsakte besteht (vgl. § 80 IV 3 VwGO). Bleibt die Rechtmäßigkeit offen oder ist der Verwaltungsakt rechtmäßig, so kommt es auf das Vorliegen eines ausreichenden Vollzugsinteresses an.

1. Anordnung des Sofortvollzuges (§ 80 I 2 Nr. 4 VwGO)

a) Der Landrat war zur Anordnung des Sofortvollzuges als zuständig anzusehen.

b) Da es sich bei der Anordnung um einen unselbstständigen verfahrensrechtlichen Annex zum Verwaltungsakt handelt bedarf es keiner gesonderten Anordnung nach § 28 I VwVfG. Da der Sofortvollzug regelmäßig keine mit dem Hauptverwaltungsakt vergleichbare belastende Wirkung hat und der Gesetzgeber in § 80 III 1 VwGO die formellen Voraussetzungen einer abschließenden Regelung angeführt hat, fehlt es für eine analoge Anwendung von § 28 I VwVfG auch bei einer vergleichbaren Interessenslage abgesehen von einer Regelmäßigkeitswidrigen Regelungslücke.

c) Allerdings hat der Landrat das besondere Eilbedürfnis (bzw. das ~~Interesse~~ besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung) nicht

begründet sondern lediglich abstrakt und isoliert festgestellt, dass ein solches bestehe. Eine ausreichende Begründung ist. § 80 IV 1 VwGO setzt jedoch mindestens eine Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles voraus, die sich nicht in phrasenhafter Wiedergabe von Floskeln erschöpft.

Mangels Begründung ist die Anordnung schon wegen formeller Rechtmäßigkeit aufzuheben.

gut möglich,  
aber nicht  
Zwang.

## 2. Überwiegendes Verzeugsinteresse

### a) Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes.

aa) Mangels speziellerer Ermächtigungsgrundlagen kann der Landrat die Verpflichtung zum Bau des Zaunes auf die tierschutzrechtliche Generalklausel des § 16a II Nr. 1 TierSchG stützen.

bb) In formeller Hinsicht ist der Verwaltungsakt nicht zu beanstanden, insbesondere wurde die Mandantin persönlich mit Schreiben vom 04.03.2016 angehört (§ 28 I <sup>VwVfG</sup> VwGO) und der Verwaltungsakt mit einer hinreichenden einzelfallbezogenen Begründung versehen (§ 51 I VwVfG). Auch wurde der Amtsveterar beteiligt (§ 15 II TierSchG). Die Zuständigkeit des Landrats folgt aus § 15 I 1 iVm. Landesrecht.

cc) Der Verwaltungsschut ist auch bestimmt genug (§ 37 I Verffg). Dass der Mandant der Mandantin die Arbeit zwischen dem Bau eines Innenraumes und dem Neubau eines Zaunes lässt, steht der Annahme von Unbestimmtheit nicht entgegen. ~~Unklar~~ ist es ~~erstens~~ für die Mandantin ist klar erkennbar, welches Verhalten von ihr gefordert wird. Auch ist es regelmäßig Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips, dass die Mandantin eine aus ihrer Sicht weniger belastende Maßnahme wählen kann. ⊗

⊗ Schließlich wurde auch der ~~Arzt~~ Tierarzt beteiligt (§ 15 II TierSchG).

Was ist mit dem ~~Zi~~ ~~fa~~?

Die Mandantin unterlässt das wirtschaftliche Überleben der Tiere, zieht den Nutzen aus ihnen und trägt das wirtschaftliche Verlustrisiko. Sie ist nach der Verhaltensbeurteilung als Tierhalterin i.S.d. § 2 TierSchG, und damit ordnungsrechtlich verantwortlich.

dd) Der Tatbestand des § 16a I 2 Nr. 1 TierSchG setzt voraus, dass die Anforderungen von § 2 TierSchG durch die pflichtige Person nicht eingehalten werden.

Nach § 2 Nr. 1 TierSchG müssen Tiere verhaltensgerecht untergebracht werden und nach § 2 Nr. 2 TierSchG darf die artgemäße Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden zugefügt werden. Dies setzt voraus, dass ~~früher~~ ex ante ~~keine~~ Perspektive eine Schläge vorliegt, aufgrund derer zu erwarten ist, dass ohne Einschreiten die Tiere einem Schmerz oder Verletzungen erliden oder sich nicht gemäß ihrer arttypischen

Verhaltensweise bewegen können. Je größer der Wert bei nach dem Umständen des Einzelfalles zu erwartende Schäden für die Pferde ist, desto eher können geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden, dass es tatsächlich zu einem Schaden kommen wird.

Frage ist zunächst, ob die Beurteilung durch den Landrat überhaupt vollumfänglich einer fachgerichtlichen Überprüfung unterliegt oder ob der Landrat einen eigenen nicht überprüfbaren fachspezifischen Beurteilungsspielraum hat (LandesR 9/10 WVG und SM 45.1 VVG). Grundsätzlich ist der Beurteilungsspielraum nur dann gegeben, wenn der Gesetzgeber diesen der Verwaltung ausdrücklich oder implizit eingeräumt hat (dog. & normative Ermächtigungstheorie, Art. 20 II, III, 131 II GG). Dies ist eher dann der Fall, wenn der Gesetzgeber an pluralistisch besetzte Fachgremienentscheidungen anknüpft oder eine besondere Sach- und Fachkunde für die Beurteilung erforderlich ist, die eine juristische Prüfung vorbehalten sein soll (etwa bei Prüfungsentscheidungen).

Derartige fachspezifische Normenbeschreibungen zugunsten der behördlichen Einschätzung konnten hier die "Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden" oder die "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tiersehensgesichtspunkten des BfL für Bundesministerium darstellen.

Indes wurden die „Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden“ unter Federführung des Tierschutzdienstes entwickelt. Das Gesetz sieht hingegen ausdrücklich die Möglichkeit zum Erlass von normenkonkreterreichender Verordnungen für die Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren in § 2a I Nr. 2 TierSchG nur für das Bundesministerium vor. Damit hat der Bundesgesetzgeber klar gestellt, dass Landesrechtliche Stellen nicht befugt sein sollen, eigenmächtig normenkonkrete Bestimmungen zu erlassen. Auch der Titel „Empfehlungen“ lässt darauf schließen, dass es sich nicht um eine verbindliche Normenkonkretisierung handeln soll. Auch gibt der Landesricht des Gesetz nicht Verbands als für die fachspezifische Beurteilung maßgeblich an <sup>(BStZ TierSchG)</sup> und sieht keine anderen Kompetenzen für Verbände oder die Wissenschaft vor. Die „Empfehlungen“ sind nicht normenkonkreterreichend.

In den „Leitlinien“ des Bundesministeriums ist sogar ausdrücklich geregelt, dass diese „keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich“ sind. Das Ministerium hat gerade nicht von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Auch diese haben keinen normenkonkreterreichenden Charakter.

Schließlich könnte der Amtstierarztin nach § 15 II TierSchG ~~sind~~ eine besondere

Benutzungsspielraum zukommen. Indes sieht der Wortlaut der Vorschrift nur vor, dass der Tierarzt zu beteiligen ist. Die Beteiligung soll die folgerechte Entscheidung nur sicherstellen. Hieraus lässt sich keinesfalls ableiten, dass die Überprüfbarkeit der tierärztlichen Einschätzung beschränkt ist; zumal noch nicht mal die handelnde Behörde an die tierärztliche Einschätzung gebunden ist, da nur eine Beteiligung vorgesehen ist.

ja!

§ 2 TierSch ist mit ihm gerichtlich voll überprüfbar.

Wenngleich aufgrund der Stachelsticht- & Kinker-  
gitterbezeichnung sowie des ausgeprägten Flucht-  
anreizes der Tiere abstrakt betrachtet eine  
erhöhte Verletzungsgefahr bestehen mag. Diese  
abstrakte Gefahr berücksichtigt noch nicht die  
konkreten Umstände des Einzelfalles: Aus  
der Erläuterung ergibt sich, da das Tierarztes  
Dr. Kleinschreiber ergibt sich, dass es in den  
vergangenen 10 Jahren noch zu keiner Verletz-  
ung des Tieres gekommen ist. Auch sind  
"Tilker" eher ruhigere und gehorsame Tiere  
mit einem weniger ausgeprägten Fluchttrieb.  
Schließlich ergibt sich aus der Stellungnahme der  
Landwirtschaftskammer NDS, dass eine Verletzungs-  
gefahr wegen der Größe der Koppeln, der kleinen  
Herdenstruktur, der Abgeschiedenheit der Weide-  
fläche und des ausreichenden Graswachses

auferst gering anzusehen.

Somit ist die Annahme einer Tierwohlge-  
fährdung i.Sv. § 2 Nr. 1, 2 TierSchG nicht  
begründet.

gut recht

ee) Schließlich müsste auch das durch  
§ 16a I 2 TierSchG eingeräumte Ermessen  
(§ 40 VwVfG) dem Zweck der Vorschrift  
entsprechend ordnungsgemäß ausgeübt  
worden sein, (§ 114 S. 1 VwVfG), wobei  
vorliegend <sup>insbesondere</sup> eine Überschreitung des  
Entscheidungsermessens in Betracht  
kommt, weil die Herstellung ordnungsge-  
mäßiger Zustände im Hinblick auf den  
Zweck der Maßnahme unverhältnismäßig  
in das Grundrecht aus Art. 12 I GG  
eingreifen könnte.

Da die Mandantin nicht nur vorüber-  
gehend zur Schaffung einer wirtschaftlichen  
Lebensgrundlage der Tätigkeit als Wirtschafts-  
vermittlerin nachgeht ist der sachlich-  
personelle Anwendungsbereich von Art. 12 I GG  
eröffnet. Hingegen ist Art. 14 I GG nur  
eröffnet, wenn die Maßnahme so einschneidende  
Wirkung hat, dass die normative Eigen-  
schaftsposition der Mandantin als leere  
Hülle zurück bleiben würde, was  
vorliegend nicht der Fall ist.

Zwar greift die Maßnahme nicht finanziell,  
d.h. ihrer subjektiven Zielrichtung nach  
in den Beruf der Mandantin ein. Jedoch  
hat sie einen objektiv berufsgefährdenden  
Bezug und ist somit als Eingriff in Art. 12 i. V. m.  
Art. 12 i. V. m. anzusehen.

Da es sich hierbei nicht um eine objektive  
oder subjektive Berufszulassungsschranke  
handelt sondern um die bloße Regelung  
der Berufsausübung können vernünftige  
Erwägungen des Allgemeinwohls zur  
Rechtfertigung herangezogen werden, zu denen  
auch der Tierschutz gehört, vgl. § 1 S. 1 TierSchG.

Die Maßnahme ist <sup>also</sup> verfolgt einem legitimen  
Zweck. Mangels anderer kostengünstiger  
Alternativen ist sie auch als angemessen  
anzusehen; insbesondere ein Anbot wäre  
nicht Herwidergerichtet, als der Status quo.

Im konkreten Einzelfall hat der Pflichtige  
~~gegen schwere Tiere~~ je schwerere Tierwunde  
geforderten d.h. desto schwerere Beein-  
trächtigungen wahrzunehmen. Vorliegend stehen  
jedoch § so gut wie keine Verletzungen für  
die Tiere (s.o.) und auch der potentielle  
Schaden einer Verletzung ist (wohl) als eher  
gering anzusehen. Die Mandantin hingegen  
kann ein neues Zoon erhebliche Geldeinnahmen  
und etwa 14-21 Wochen ihrer Zeit zur  
Umrüstung. Die Beeinträchtigung ist mithin  
als erheblich und unangemessen anzusehen.

feh.

b) Zwischenergebnis: Nötigen ist der Verwaltungs-  
akt nach summarische Prüfung als  
offensichtlich unrechtmäßig anzusehen.  
~~Es besteht~~ Mangels Vollzugsinteresses überwiegt  
das Aussetzungsinteresse.

J. Der Antrag ist somit wegen der formellen  
Rechtmäßigkeit der Anordnung nach  
§ 80 II Nr. 4 VwGO sowie der offensicht-  
lichen Rechtmäßigkeit vorläufiglich  
erfolgreich.

korrigiert

IV. Begründetheit der Anfechtungsklage gegen  
die Änderung des Zwangsmittels

Die Zwangsgeldandrohung wird aufgehoben, soweit  
sie rechtswidrig ist und die Mandantin in  
ihren Rechten verletzt, § 113 I VwGO.

Ermächtigungsgrundlage ist §§ 13 I <sup>St. b,</sup> VII, 6 I  
VwVG.

Vorliegend stellt sich die Androhung  
schon als formell rechtmäßig dar. Zwar  
hat die nach § 7 VwVG zuständige Stelle  
gehandelt und auch musste die Mandantin  
nicht extra angehört werden (§ 28 II Nr. 5 VwVfG).  
Jedoch hat die Beklagte die Zustellung nach  
§ 13 VII VwVG unterlassen.

Auch fehlt es mit der Stattgabe des Eilantrags, also der Wiederherstellung des Suspensiveffektes nach § 80 V a H. 2 VwGO an einer vollziehbaren Grundanordnung nach § 6 I VwVG, sodass dies rechtswirksam zur Rechtswidrigkeit der Androhung führt.

Auch ist die Zwangsgeldandrohung nach § 117 2 VwVG ~~nur~~ bei (wie hier) vertretbaren Handlungspflichten nur dann zulässig, wenn die Ersatzvornahme nach § 10 VwVG unternommen ist. Dies ist hier nicht ersichtlich.

Schweizer ist die Frist zur Erfüllung nicht angemessen (§ 101 VwVG).

Bes.!

Mithin hat auch eine Anfechtungsklage im Hinblick auf die Zwangsgeldfestsetzung Aussicht auf Erfolg.

## C. Prozesstaktische Überlegungen

I. Ein Aussetzungsantrag nach § 80 IV 1 VwGO ist unzulässig, da dieser Verzögerungen mit sich bringt und die Behörde die Begründung nach § 80 IV 1 VwGO schlicht nachholen wird. Abhilfe ist aufgrund der Vorfestlegung kaum zu erwarten. Es ist daher ein Antrag nach § 80 V verbunden mit der Klage in der Hauptsache zu stellen.

II. Ein Kostenantrag zum Unverfahren nach § 162 II 2 VwGO ist entbehrlich. Die Gegenerin wird im Übrigen die Kosten zu tragen haben (§ 154 I VwGO).

III. Eine Glaubhaftmachung nach § 123 III VwGO iVm. §§ 284, 320 ZPO ist iRV. § 80 V VwGO nicht erforderlich, vgl. § 123 V VwGO, der auch auf Abs. 3 verweist.

IV. Zuständig ist das LG Berlin, §§ 46, 52 Nr. 3 S. 1 VwGO.

V. Antrag und Klage werden in der Praxis regelmäßig in einem Schriftsatz

eingesicht, aber <sup>freier</sup> ~~regelmäßig~~ gebremst  
verhandelt.

VI. Die Voraussetzungen des § 6 II UoG  
werden gegeben sein. Ein Eiverständ-  
nis nach § 10 II UoG ist verfahren-  
ökonomisch zur Beschleunigung sinnvoll.

VII. Vollmacht ist schriftlich darzustellen  
(§ 67 VII UoG), wobei die elektronische  
Form iSd. § 55a I UoG genügt.

[ Mail ]

An: angelika.bredow@ontim.de

Betreff: Erfolgsaussichten gerichtlichen Vorgehens

Sehr geehrte Frau Bredow, ✓

Wie bei unserem Gespräch am 14.04.2016  
versprochen habe ich mit den Bescheid  
des Landrates vom 01.04.2016 nochmal  
näher angesehen und eine Strategie  
für die nächsten Schritte überlegt.

Ich sehe gute Erfolgsaussichten für ein  
gerichtliches Vorgehen:

Da die Behörde den ~~Sofort~~ den Verwaltungs-  
akt für sofort vollziehbar erklärt hat,  
rate ich dazu, dass wir Eilrechtsschutz  
in Anspruch nehmen. Das hat für Sie  
den Vorteil, dass ~~wir~~ Sie im Erfolgs-  
falle zunächst kein Zwangsgeld mehr  
frachten müssen und Sie sich Zeit  
erkaufen. Da die Anordnung des Sofort-  
vollzuges allein schon aus formellen  
Gründen aufrechenbar ist, sehe ich hier  
sehr gute Chancen.

Zugleich sollten wir auch Klage in der

⊗ Ohne Vertuschungsgefahr ist die Maßnahme aller Voraussicht nach auch unverhältnismäßig.

Hauptsache erheben und so die Verfügung des Landrates angreifen. Die Klage dürfte erfolgreich sein, weil eine Trennungsforderung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, die das Gericht umfassend berücksichtigen wird, nicht gegeben ist. Da es sich hier aber um eine Frage der Sachverhaltsauslegung handelt bleibt immer ein Restrisiko, das ich hier jedoch für vertretbar halte.

⊗ Man könnte auch vorher einen Aussetzungsantrag an die Behörde richten. Das halte ich aber für nicht zweckmäßig, da damit immer eine Verzögerung einher geht und die Behörde so die Möglichkeit bekommt von sich aus nachzubessern.

Das Gerichtskostenrisiko liegt bei insgesamt € ..., 00. Im Fall unseres Obsiegens trägt die Gegenseite auch die Anwaltskosten (€ ..., 00). ⊗

➤ Anbei finden Sie meinen Schriftsatzentwurf den wir bis zum 12.05.2026 ausgereicht haben müssen.

Bitte geben Sie mir daher rechtzeitig Rückmeldung ob wir so vorgehen sollen. Bei Rückfragen rufen Sie mich gerne einfach an.

Verbindliche Grüße

RA Burgmann.

Carsten Bergmann, Rechtsanwalt

Kaiserring 12  
20167 Hannover

Unter Zeichen: Bu/361/16

An das  
Verwaltungsgericht Hannover  
[Adresse]  
- per Best -

Antrag auf Elterenschutz & Klage

In der Verwaltungsrechtslage

der ~~Herrn~~ Frau Angelika Bredow, Im Dofe 13,  
31653 Obernkirchen

- Antragstellerin & Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carsten Bergmann,  
Kaiserring 12, 20167 Hannover

g e g e n

den Landkreis Schaumburg, vertreten durch den  
Landrat, Am Westrich 4-8, 31855 Stadthagen

Wegen: Tierschutzanordnung zum Umbau eines Zaunes  
Streitwert: 5.000,00 €

Stelle ich namens und in Vollmacht  
meiner Mandantin den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage  
der Klägerin vom ~~15.~~ 04. 2016 gegen den  
Bescheid der Beklagten vom 01.04.2016  
(Az.: 33-M03-2016) wird im Hinblick  
auf Ziff. 1 des Bescheides wiederhergestellt.

Zudem erlaube ich Klage und beantrage,

der Bescheid der Beklagten vom 01.04.2016  
(Az. 33-M03-2016) wird vollständig  
aufgehoben.

Zur Begründung führe ich aus:

### I.

Die Klägerin betreibt mit mehreren Kutschern  
ein Pferdeführerunternehmen und vermietet  
hierbei Pferdegespanne samt Zugpferden für  
Hochzeiten und Ausfahrten. Daher hält sie  
neben anderen Tieren auch 25 Pferde die  
entweder der Rasse Traber angehören oder  
mit ihr verwandt sind.

Die Rasse Traber eignen sich besonders gut

als Zugpferde aufgrund ihrer hohen Geschwindigkeit und ihres ruhigen Wesens, das auch dazu beiträgt, dass die Tiere einen im Vergleich zu anderen Tieren ~~Sie sind~~ ~~daher~~ wesentlich geringeren Fluchtwert haben.

Zur Versorgung der Pferde hält die Klägerin insgesamt 7 jeweils etwa 20 ha große Weideflächen mit Unterstellen vor, auf denen die Tiere ganzjährig jeweils abwechselnd grasen.

Die Weide ist umzäunt mit einem etwa 1,5 Meter hohen Weidenzaun, der durch Pfosten gehalten wird. Am unteren Teil befindet sich ein Maschendraht und oben ~~Handarbeit~~ Stacheldraht. Hier eine Abbildung:

[Abbildung]

~~Unter~~ Am Nach Anhörung mit Schreiben vom ~~04.03.2016~~ 04.03.2016 erließ der Landrat den sticht-gegenständlichen Bescheid vom 01.04.2016, welcher wegen des wohl gerichtsbekanntem Poststreites ~~unter~~ der Klägerin erst am 12.04.2016 Zugang.

Darin ordnet die ~~Behör~~ Behörde an, dass [Ziff. 1 des Beschiedes in sinngemäßer Wiedergabe] und ordnet (ohne erkennbare Begründung) die

safteige Vollziehung an (Ziff. 3). Zudem  
drohte sie mit einem Zwangsgeld  
falls die Klagen nicht binnen <sup>vier</sup> ~~sechs~~  
Wochen ihrer Pflicht ~~ent~~ nach Bekannt-  
gabe nachkomme (Ziff. 2).

Zur Begründung von Ziff. 1 führt der Beklagte  
an, die Haltung von Pferden mit Weiden-  
& Stallweiden berge sei nach den  
„Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden“  
des niedersächsischen Ministeriums für Ernäh-  
rung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
sowie den Weidewirtschaftlichen zur Beweidung von  
Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten  
des Bundesministeriums nicht adäquat, da  
Verletzung Gefahr bestünde. Die Amtsärzte  
hätten insoweit aus § 15 II StGB ein  
Beurteilungsspielraum.

Tatsächlich besteht im Kern es in den vergangenen  
10 Jahren zu keiner einzigen Verletzung  
der Tiere (s. Anlage 1). Auch werden  
die Besonderheiten des Einzelfalles außer  
Betracht gelassen, namentlich die Größe der  
Weidefläche, die Anzahl der Tiere, die  
Höhenlage der Weide und die besonders  
dünnen Natur der Tiere.

Zum Beh der Tiere berechtigt die Klagen

vernünftiger Weise pro Umrechnung 3-4  
Wochen. Diese kostet sie zudem ein  
beträchtliches Vermögen.

## II.

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der  
aufgehobenen Wirkung ~~betet~~ ~~der~~  
nach § 80 I 1 VGO ist zulässig und  
begründet

a) Zulässigkeit [hier S. 2 [ab 1.] bis S. 6  
[bis 8.]]

b) Begründetheit

aa) Die Anordnung des Sofortvollzuges ist  
mangels wirklicher Begründung (§ 80 III  
VGO) schon formell rechtswidrig

bb) Auch besteht kein Vollzugsinteresse, da  
der VA offensichtlich rechtswidrig ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Anordnung  
(1) [§ S. 5 II [ab bb)]] <sup>Die §§ 12 Nr. 1, 17 Abs. 1</sup> sind nicht gegeben.

(2) Auch ist die Anordnung unverhältniss-  
mäßig. { S. 13 [ab c)] }

III.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Anfechtungsklage auch begründet.

\* und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Im Hinblick auf die Anhebung des Zwangsgeldes gilt, dass auch diese rechtmäßig ist. { §. 15 I [ab. V.] }

Der Übertragung auf einen Einzelrichter steht aus bisheriger Sicht nichts entgegen. Mit dem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung erhebt die Klägerin sich einverstanden (§. 100 II VGO).

[ Signatur ]

RA Bergmann

Anlagen:

- Vollmacht
- Stellungnahme Tierarzt (Anl. 1)
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NDS.

Votum 

OK zur Begrenzung des Eilverfahrens auf Ziffer 1 des Bescheides; die Begründung trägt! Im Weiteren dann auch zutreffend zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des ER-Verfahrens.

Begründetheit: Der Prüfungsmaßstab wird zutreffend dargestellt. OK zu 80 III VwGO, aber: Die Aufhebung der Sofortvollzugsanordnung ist nicht die einzige Möglichkeit, gerichtlich auf die fehlerhafte Begründung zu reagieren.

Interessenabwägung: Schön zur Qualität von Leitlinien und Empfehlungen, richtig auch die Annahme eines voll überprüfbar unbestimmten Rechtsbegriffs. Die Würdigung zum Tatbestand ist gut gelungen; das Ergebnis ist vertretbar. Zur Rechtsfolgenseite dann nicht voll überzeugend; hier werden einzelne Aspekte übersehen (s. Besprechung und Lösungshinweise).

Zu knapp zur Zwangsmittelandrohung.

Praktischer Teil: Konsequente Umsetzung des Gutachtens, handwerklich gut gelungen.

Insgesamt sicher überdurchschnittlich:

Voll befriedigend 12 P



RiSG

11.07.2023